

AUSBILDUNGSVERTRAG

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem Erhalter des **FH-Bachelor/Masterstudiengangs** in der **Organisationsform** und der/dem genannten Studierenden.

1.1 Erhalter

Als Erhalter fungiert die FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH (kurz: FHWien der WKW), FN 141443f, Währinger Gürtel 97, 1180 Wien.

1.2 Studierende/r

Matrikelnummer
 Akademischer Grad
 Vorname
 Zuname
 Adresse
 PLZ Ort
 Geburtsdatum

2. Studienort

Studienort ist die FHWien der WKW, Währinger Gürtel 97, 1180 Wien.
 Der Studienort kann bei Bedarf einseitig durch die FHWien der WKW geändert oder verlegt werden.

3. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind insbesondere das Bundesgesetz über Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, BGBl. Nr. 340/1993 in der jeweils geltenden Fassung, nachfolgend kurz: FHG), der Akkreditierungsbescheid der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (vormals Fachhochschulrat) für den gewählten FH-Studiengang und die entsprechenden Förderungsverträge mit der Republik Österreich. Bestandteil des Ausbildungsvertrages sind vor allem auch interne Bestimmungen wie die Studien- und Prüfungsordnung, die Bibliotheksordnung, die IT-Nutzungsordnung, Compliance-Regeln, die Brandschutzordnung sowie die Hygiene- & Verhaltensregeln zum Schutz vor COVID-19-Infektionen; für die Nutzung des Lernmanagementsystems „Moodle“ gilt eine eigene Benutzungsordnung. Sämtliche Unterlagen sind auf der Website der FHWien der WKW unter <https://www.fh-wien.ac.at/bewerben/downloads/> zu finden.

Die Vertragsgrundlagen können Änderungen unterworfen sein, die mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens für das vorliegende Vertragsverhältnis verbindlich werden. Solche Änderungen der Vertragsgrundlagen beeinflussen die Gültigkeit des Ausbildungsvertrages in keiner Weise.

Die/Der Studierende nimmt somit zur Kenntnis, dass aufgrund der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. der Weiterentwicklung des FH-Studienganges zur notwendigen Anpassung an (inter-)nationale Entwicklungen auch tiefer gehende Änderungen (der Curricula, Titel etc.) eintreten können. Die/Der Studierende erklärt im Voraus ihr/sein diesbezügliches Einverständnis sowie aus diesem Umstand keinerlei wie immer gearteten Ansprüche zu stellen.

3.1 Ausbildungsdauer

Die Regelausbildungsdauer beträgt **sechs/vier** Semester.

3.2 Ausbildungsabschluss

Die Ausbildung wird mit der Verleihung des akademischen Grades **Bachelor/Master of Arts in Business bzw. Social Sciences** abgeschlossen. Die Kurzform lautet **BA/MA**.

4. Rechte und Pflichten des Erhalters

4.1 Rechte des Erhalters

4.1.1. Ausschluss durch den Erhalter

Die FH Wien der WKW hat das Recht, die/den Studierende/n aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung vom weiteren Studium auszuschließen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Geschäftsführung nach Beratung mit der Kollegiumsleitung. Wichtige Gründe können insbesondere sein:

- mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben von Lehrveranstaltungen
- schwerwiegendes bzw. wiederholtes Nichteinhalten der Prüfungsordnung, insbesondere von Prüfungsterminen und Abgabeterminen für Seminararbeiten, Projektarbeiten
- schwerwiegende bzw. wiederholte Verstöße gegen die Studien- und Prüfungsordnung, die IT-Nutzungsordnung, die Bibliotheksordnung, Compliance-Regeln, die Moodle-Benutzungsordnung, die Brandschutzordnung oder die Hygiene- & Verhaltensregeln zum Schutz vor COVID-19-Infektionen
- die Weigerung zur Beibringung von Daten, die aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung, eines Bescheides oder sonstiger sich in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebender Verpflichtungen vom Erhalter zu erfassen sind
- ein persönliches Verhalten, das zur massiven Beeinträchtigung des Ansehens des Studienganges bzw. des Erhalters in der Öffentlichkeit führen kann
- ein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten gegenüber dem Erhalter, seinen MitarbeiterInnen, Studierenden oder Lehrenden, sofern es sich nicht um den Umständen nach geringfügige Fälle handelt
- mangelnde bzw. nicht genügende Leistung im Sinne der Prüfungsordnung
- die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Prüfungen, Projekten oder schriftlichen Arbeiten sowie der Versuch hierzu
- die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus anderen Werken (Plagiat) oder die Verwendung von Text(teil)en, die von Ghostwritern verfasst wurden
- die Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen trotz Mahnung (zB Studienbeitrag)
- sonstige gravierende bzw. wiederholte Verstöße der/des Studierenden gegen Bestimmungen dieses Vertrags

Die zitierten Punkte finden ihre Erläuterung im Rahmen der jeweils geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung, der IT-Nutzungsordnung, der Bibliotheksordnung, Compliance-Regeln, der Moodle-Benutzungsordnung und sonstiger auf der Website und den Intranet- und Serviceseiten des Erhalters veröffentlichten Vorschriften.

4.1.2. Verwendung personenbezogener Daten

- Der Erhalter verarbeitet personenbezogene Daten (insbesondere Name, Titel, Geburtsdatum und -ort, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Bewerbungsunterlagen, studienspezifische Daten) der/des Studierenden, soweit Zweck und Inhalt der Datenverarbeitung durch eine entsprechende Rechtsgrundlage, insbesondere Gesetz (z.B. Weitergaben gemäß Bildungsdokumentationsgesetz), Verordnung, Bescheid oder sonst durch sich aus bzw. in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebender Rechte und Pflichten gedeckt ist oder sonst für die Durchführung des Studiums erforderlich ist. Die Datenverarbeitung kann automationsunterstützt erfolgen.
- Eine genaue Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten Studierender (Datenschutzerklärung) in der jeweils aktuellen Fassung finden Sie auf der Website der FHWien der WKW unter <https://www.fh-wien.ac.at/ueber-uns/datenschutz/> sowie auf der Lernplattform Moodle.
- Die/Der Studierende stimmt zu, E-Mails, SMS und gegebenenfalls Anrufe von der FHWien der WKW im Sinne des § 107 Telekommunikationsgesetz idgF zu erhalten.

4.2 Pflichten des Erhalters

Der Erhalter verpflichtet sich, die notwendigen Voraussetzungen zu bieten, damit das Studium innerhalb der genannten Regelausbildungsdauer mit Erfolg abgeschlossen werden kann. Er verpflichtet sich weiters zur Gewährleistung eines ordentlichen Studienbetriebes im Sinne des FHG.

Sofern der Erhalter aufgrund unvorhersehbarer Vorkommnisse wie beispielsweise Seuchen, Pandemien, Naturereignisse, Streiks, Unruhen, Naturkatastrophen und anderen Vorkommnissen, die außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien liegen und unausweichlich sind und für die keine der Parteien verantwortlich ist, nicht in der Lage ist, die Bedingungen des Ausbildungsvertrages in der vereinbarten Art und Weise zu erfüllen, ist er berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kollegium, Maßnahmen zu setzen, die organisatorisch und didaktisch erforderlich scheinen, um das Studium so gut wie möglich durchzuführen (zB Änderung der Prüfungsmodalitäten und -termine, Änderung der Semesterzeiten, Verschiebung von Lehrveranstaltungen in andere Studiensemester). Hierbei ist zu beachten, dass die Maßnahmen für die/den Studierenden angemessen und zumutbar sind und umgehend bekannt gegeben werden.

Der Erhalter ist berechtigt, Regelungen, die für die Sicherheit der Hochschulangehörigen bei der Benützung von Räumlichkeiten oder sonstigen Einrichtungen der Fachhochschule notwendig sind, festzulegen. Insbesondere kann die Kollegiumsleitung im Einvernehmen mit dem Erhalter nach Anhörung der oder des Vorsitzenden der Hochschulvertretung der Studierenden Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen festlegen, insbesondere kann der Nachweis eines zeitnahen negativen Tests auf COVID-19 verlangt werden. Näheres ist von der Kollegiumsleitung im Einvernehmen mit dem Erhalter festzulegen.

5. Rechte und Pflichten der/des Studierenden

5.1 Rechte der/des Studierenden

5.1.1 Allgemeines

- Die/Der Studierende hat das Recht auf einen Studienbetrieb gemäß den im akkreditierten Studiengang idgF festgelegten Bedingungen, insbesondere auf Vermittlung der darin vorgesehenen Lehrbereiche im definierten Ausmaß. Etwaige Änderungen sind der/dem Studierenden so frühzeitig wie möglich (im Normalfall spätestens zu Semesterbeginn) bekannt zu geben.
- Die/Der Studierende erhält nach Ende des Semesters ein Zeugnis über die im abgelaufenen Semester im jeweiligen Studiengang abgelegten Prüfungen (erfolgt im Selbstdruck).

5.1.2 Unterbrechung des Studiums und Wiederholung eines Studienjahres

- Aus zwingenden persönlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen besteht gemäß Prüfungsordnung die Möglichkeit, bei der Studiengangsleitung schriftlich eine einmalige Unterbrechung des Studiums zu beantragen und zum ehestmöglichen Zeitpunkt einen Wiedereintritt in das Studium vorzunehmen.
- In den in der Prüfungsordnung näher geregelten Fällen (zB im Falle einer negativen kommissionellen Prüfung) kann die/der Studierende gemäß Prüfungsordnung einen schriftlichen Antrag auf Wiederholung eines Studienjahres bei der Studiengangsleitung stellen.

5.1.3 Beschwerden über Entscheidungen der Studiengangsleitung

- Beschwerden der/des Studierenden über Entscheidungen der Studiengangsleitung in studienrechtlichen Angelegenheiten sind nicht an die Geschäftsführung, sondern an das Kollegium der FH Wien der WKW zu richten. Dieses ist gemäß § 10 Abs 6 FHG idgF die zuständige Beschwerdeinstanz. Sofern im FHG idgF oder in der Prüfungsordnung idgF keine anderen Fristen zur Einbringung einer Beschwerde an das Kollegium genannt sind, gilt eine zweiwöchige Frist.
- Gegen Entscheidungen der Kollegiumsleitung gemäß § 10 Abs 4 Zif 4 FHG idgF ist gemäß § 10 Abs 6 FHG idgF eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.
- An der FH Wien der WKW ist eine unabhängige Ombudsstelle eingerichtet, die zur Klärung der Rechts- und Sachlage zur Verfügung steht und von der/dem Studierenden vor Einbringung einer studienrechtlichen Beschwerde nach Möglichkeit angerufen werden soll. Festgehalten wird, dass durch die Anrufung der Ombudsstelle Beschwerdefristen weder unterbrochen noch gehemmt werden.

5.2 Pflichten der/des Studierenden

5.2.1 Allgemeines

- Die/Der Studierende verpflichtet sich zur aktiven und positiven Beteiligung am Studienbetrieb sowie zur Einhaltung von Prüfungs- und Abgabeterminen.
- Die/Der Studierende eines Bachelor-Studienganges in der Organisationsform Vollzeit ist verpflichtet, ein Auslandspraktikum oder -semester zu absolvieren. Nähere Bestimmungen und Ausnahmen sind in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

- Die/Der Studierende verpflichtet sich zu einer schonenden und bestimmungsgemäßen Verwendung und Benutzung der von der FH Wien der WKW zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Einrichtungen und/oder Geräte. Bei Zuwiderhandeln haftet die/der Studierende im Schadensfall und hat die FH Wien der WKW vollständig schad- und klaglos zu halten.
- Die/Der Studierende hat die Studien- und Prüfungsordnung, Bibliotheksordnung, IT-Nutzungsordnung, Compliance-Regeln, Moodle-Benutzungsordnung, die Brandschutzordnung sowie die Hygiene- & Verhaltensregeln zum Schutz vor COVID-19-Infektionen und allfällige weitere interne Bestimmungen wie Leitfäden und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- Die/Der Studierende ist verpflichtet, den vom Erhalter zur Verfügung gestellten E-Mail-Account in angemessenen kurzen und regelmäßigen Abständen abzurufen, sodass sie/er über die Posteingänge auf dem Laufenden ist (siehe auch Punkt 5.2.5.). Die Weitergabe des Passwortes für den Studierenden-Account ist verboten.
- Die/Der Studierende ist verpflichtet, bei Beendigung des Studiums oder bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsvertrages die seitens des Erhalters allenfalls zur Verfügung gestellten Gerätschaften, Bücher, Schlüssel und sonstigen Materialien unverzüglich an den Erhalter zurückzustellen.
- Die/Der Studierende ist verpflichtet, Unfälle im Zusammenhang mit dem Studium umgehend (längstens jedoch binnen drei Tagen) über die Studiengangsleitung dem Erhalter zu melden. Dies betrifft auch Wegunfälle zum oder vom Erhalter.
- Die/Der Studierende ist verpflichtet, der FH Wien der WKW eventuelle Änderungen ihrer/seiner Daten, insbesondere der physischen Adresse, mitzuteilen. Bis zum Einlangen dieser Verständigung gilt jede Übermittlung durch Übersendung an die letzte der FH Wien der WKW bekannte Adresse als bei der/dem Studierenden eingegangen.
- Soweit im Einzelfall schriftlich nichts anderes festgelegt wurde, haben Erklärungen des/der Studierenden an den Studiengang bzw den Erhalter entweder schriftlich im Original mit Originalunterschrift oder per Mail über den vom Erhalter zur Verfügung gestellten E-Mail-Account zu erfolgen. In diesem Zusammenhang wird die Übermittlung von Willenserklärungen per E-Mail in Kenntnis der damit verbundenen Risiken von beiden Vertragsparteien als üblich und notwendig anerkannt.

5.2.2 Anwesenheitspflicht

- Die/Der Studierende ist zur Anwesenheit in allen Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht verpflichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass auch an Freitagen und Samstagen Lehrveranstaltungen stattfinden können.
- Für StudierendenvertreterInnen gelten hinsichtlich der lehrveranstaltungsbezogenen Anwesenheitsvorgabe die einschlägigen Besonderheiten aufgrund des Gesetzes und der Studien- und Prüfungsordnung.
- Die/Der Studierende hat an sämtlichen Maßnahmen, die der Sicherstellung der Anwesenheitspflicht dienen, mitzuwirken (zB Eintragung in Anwesenheitslisten).
- Die Anwesenheitsverpflichtung wird in der Studien- und Prüfungsordnung näher konkretisiert.

5.2.3 Studienrelevante Beiträge (=Studienbeitrag und Studierendenbeitrag einschließlich allfälliger Sonderbeiträge)

- Die/Der Studierende ist verpflichtet, die vom Erhalter vorgeschriebenen studienrelevanten Beiträge, nämlich Studienbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 FHG idgF in der Höhe von derzeit € 363,36 (für Studierende aus Drittstaaten beträgt der Studienbeitrag derzeit € 1.000,-) sowie den Studierendenbeitrag (ÖH-Beitrag) samt Sonderbeitrag gemäß § 38 Abs 2 und 6 Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (kurz: HSG 2014), pro Semester im

Voraus zu leisten. Eine vom Gesetzgeber vorgesehene allfällige Erhöhung dieser Beträge berechtigt den Erhalter zur Erhöhung im entsprechenden Ausmaß. Eine solche Erhöhung berechtigt die/den Studierenden nicht zum einseitigen Austritt der/des Studierenden oder zur Unterbrechung des gewählten Fachhochschul-Studienganges.

- Zahlungen der/des Studierenden gelten als zunächst auf den Studierendenbeitrag (ÖH-Beitrag), dann auf den Sonderbeitrag und zuletzt auf den Studienbeitrag gemäß § 2 Abs 2 FHG gewidmet.
- Der Studienbeitrag des ersten Semesters gilt gleichzeitig als Kautions für den Fall der Nichtinanspruchnahme eines Studienplatzes und kann daher nicht refundiert werden.
- Dem Erhalter bleibt es vorbehalten, Regelungen zu treffen, die in besonderen Fällen eine Befreiung bzw Rückerstattung von Studienbeitrag und/oder Studierendenbeitrag samt Sonderbeitrag erlauben.

5.2.4 Bekanntgabe persönlicher Daten

- Die/Der Studierende ist verpflichtet, persönliche Daten beizubringen, die aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines Bescheides vom Erhalter zu erfassen sind oder sonst für die Vertragsabwicklung oder Durchführung des Studiums erforderlich sind. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auch auf oben Punkt 4.1.2. „Verwendung personenbezogener Daten“ verwiesen. Änderungen während des Studiums sind unverzüglich bekanntzugeben.

5.2.5 Veröffentlichungen bzw Mitteilungen des Studienganges bzw des Erhalters

- Studienrelevante Publikationen des Studienganges und des Erhalters erfolgen in den entsprechenden Bereichen der Website sowie in den Intranet- und Serviceseiten der FH Wien der WKW (FH Wien|Online und Moodle). Die/Der Studierende ist verpflichtet, in angemessen kurzen und regelmäßigen Abständen diese Seiten abzurufen, sodass sie/er über diese Publikationen auf dem Laufenden ist und bleibt.
- Weiters wird jeder/jedem Studierenden ein Mailaccount mit Internetzugriff (Webmail) zur Verfügung gestellt (siehe auch Punkt 5.2.1.). Alle schriftlichen Mitteilungen des Studienganges und des Erhalters werden ausschließlich an diese Mailadresse übermittelt und gelten damit als zugestellt. Die Übermittlung solcher Willenserklärungen per E-Mail wird in Kenntnis der damit verbundenen Risiken von beiden Vertragsparteien als üblich und notwendig anerkannt. Die/Der Studierende ist verpflichtet, eigenverantwortlich die dort einlangenden Nachrichten abzurufen. Für Datenverlust durch fehlerhafte Umleitungen oder Fehlbedienungen ist die/der Studierende ausschließlich selbst verantwortlich.
- Gemäß § 19 Abs 3 FHG ist die positiv beurteilte Masterarbeit durch Übergabe an die Bibliothek des Erhalters zu veröffentlichen. Der Erhalter kommt der Veröffentlichungspflicht nach sowohl in analoger Form durch Aufnahme eines gedruckten Exemplars der Masterarbeit in den Bibliotheksbestand des Erhalters sowie in digitaler Form durch Aufnahme der digitalen Version der Masterarbeit in den öffentlichen Online-Katalog der Bibliothek des Erhalters.

5.2.6 Rechteabtritt und Vergütungen

- Die/Der Studierende räumt dem Erhalter an allen entwickelten Ideen, Konzepten, schriftlichen Arbeiten sowie Videos und Radiobeiträgen, die im Rahmen des Studiums erbracht werden, das übertragbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte sowie ausschließliche Werknutzungsrecht für alle Verwertungsarten, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich des Rechts zur Zurverfügungstellung sowie Bearbeitung, ein und bezieht sich auch auf zukünftige, derzeit noch unbekannt Nutzungsarten. Von dieser Rechteeinräumung erfasst sind ausdrücklich auch die Ergebnisse von Tätigkeiten, die im Zuge eines Praxisprojekts der FH Wien

der WKW, an welchen die/der Studierende mitwirkt, für eine/n externen Auftraggeber/in erbracht werden. Von der Ausschließlichkeit ausgenommen sind die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit der/des Studierenden. Diese dürfen auch von der/dem Studierenden verwertet werden, jedoch nur bei gleichzeitiger Erwähnung des Erhalters.

- Die/Der Studierende hat keinen Anspruch auf die Vergütung von Leistungen und (geistigen) Schöpfungen, die im Rahmen des Studiums erbracht wurden.
- Freiwillige Vergütungen einer externen Auftraggeberin/eines externen Auftraggebers für die Bearbeitung eines speziellen Bachelor- oder Masterarbeitsthemas sind zulässig.
- Ausnahmeregelungen für die Veröffentlichung auf Grund notwendiger Geheimhaltungserfordernisse hinsichtlich sensibler Unternehmensdaten können mit Genehmigung der Studiengangsleitung getroffen werden.

5.2.7 Urheberrecht

- Die im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebs beigestellten Lehr-, Studien-, Lern- und Prüfungsunterlagen bleiben geistiges Eigentum des Erhalters bzw der jeweiligen Autorin/des jeweiligen Autors oder der Werkherstellerin /des Werkherstellers und stehen ausschließlich den Personen zur persönlichen Verfügung, die diese im Zuge des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebs erhalten haben. Soweit aus dem jeweiligen Inhalt der Lehr-, Studien- und Lernunterlagen keine anderen Regelungen zu entnehmen sind, ist ein über die freie Werknutzung (zB Kopieren oder andere Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch, Zitieren einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks usw) hinausgehender Gebrauch und damit jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung sämtlicher Unterlagen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Erhalters oder der Autorin/ des Autors oder der Werkherstellerin/ des Werkherstellers nicht gestattet.
- Die/Der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass das Filmen, Fotografieren, Anfertigen von Tonbandaufnahmen oder sonstige Aufzeichnungen des Unterrichtsgeschehens ohne vorherige Zustimmung der/des Vortragenden verboten ist. Im Besonderen gilt dies auch für das Zurverfügungstellen von solchen Aufzeichnungen, auf denen andere Personen erkennbar sind, im Internet bzw in sozialen Netzwerken. In diesem Fall muss vorher die Zustimmung aller akustisch und/oder visuell kenntlichen Personen eingeholt werden.

5.2.8 Konsequenzen bei Nachweis eines Plagiaten

Die/Der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei der Anfertigung der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit, insbesondere die Übernahme bzw. das Plagiiere bestehender Ausarbeitungen (oder Teile davon) ohne Angabe der Herkunft oder die Verwendung von Text(teil)en, die von Ghostwritern verfasst wurden, zur sofortigen Auflösung des Ausbildungsvertrages und darüber hinaus zur Aberkennung des dadurch widerrechtlich erworbenen akademischen Grades, sowie zu weiteren (urheber-)rechtlichen Konsequenzen führen kann.

5.2.9 Datenschutz und Verschwiegenheit

- Die/Der Studierende verpflichtet sich zur Verschwiegenheit in Bezug auf personenbezogene Daten, die ihr/ihm aufgrund bzw im Rahmen des Studiums zur Kenntnis gelangen, und Betriebsgeheimnisse des Erhalters sowie Dritter, die ihr/ihm während bzw anlässlich des Studiums zur Kenntnis gelangen. Ausgenommen sind Daten und Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder bekannt werden oder der/dem Studierenden befugter Weise bereits bekannt waren, bevor sie ihr/ihm zugänglich gemacht wurden.
- Die/Der Studierende ist zur Geheimhaltung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und -ergebnissen gegenüber Dritten verpflichtet.

- Die/Der Studierende verpflichtet sich im Zuge eines Berufs- oder Projektpraktikums zur Wahrung des Datengeheimnisses im Hinblick auf ihr/ihm zur Kenntnis gelangte personenbezogene Daten (insbesondere auch des Praktikumsunternehmens und seiner MitarbeiterInnen) und Betriebsgeheimnisse des Erhalters als auch des Praktikumsunternehmens.
- Die/Der Studierende nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass
 - personenbezogene Daten einem besonderen Schutz unterliegen und die Verwendung nur unter besonderen Voraussetzungen zu rechtmäßigen (Ausbildungs)Zwecken verwendet werden dürfen
 - personenbezogene Daten unbefugten Personen oder Stellen nicht mitgeteilt oder sonst zugänglich gemacht werden dürfen
 - es untersagt ist, sich unbefugt Daten zu beschaffen oder zu verarbeiten
 - anvertraute Benutzerkennwörter, Passwörter und sonstige Zugangsberechtigungen sorgfältig verwahrt und geheim zu halten sind
 - allfällige weiterreichende andere Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflichten ebenfalls zu beachten sind
 - diese Verpflichtungen auch nach Beendigung des Ausbildungsvertrages fortbestehen
 - Verstöße gegen die hier genannten Verschwiegenheitsverpflichtungen rechtliche Konsequenzen (zB Beendigung Ausbildungsvertrag, Leistung von Schadenersatz) haben können.

6. Auflösung des Vertrages

6.1 Auflösung im beiderseitigen Einvernehmen

In beiderseitigem Einvernehmen ist die Auflösung des Ausbildungsvertrages jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Die einvernehmliche Auflösung bedarf der Schriftform.

6.2 Auflösung durch den Erhalter

- Ein Ausschluss durch den Erhalter gemäß oben Punkt 4.1.1. ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung zulässig. Der Ausschluss hat schriftlich zu ergehen und hat die Gründe für den definitiven Ausschluss zu enthalten. Gleichzeitig mit dem Ausschluss kann in begründeten Fällen auch ein Hausverbot verhängt werden.
- Der Vertrag endet automatisch durch die negative Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung.
- Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums endet der Vertrag automatisch.
- Wenn die/der Studierende dem Erhalter gegenüber die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nicht fristgerecht in der hierfür vorgesehenen Form und vollständig nachweist, erlischt der Vertrag automatisch mit Ablauf des Stichtags für den Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zum Studium.

6.3 Auflösung durch die/den Studierende/n

Eine einseitige schriftliche Kündigung mit sofortiger Wirkung durch die/den Studierende/n ist jederzeit möglich (E-Mail über den vom Erhalter zur Verfügung gestellten E-Mail Account ist ausreichend).

7. Haftung des Erhalters

Der Erhalter haftet nur für solche Schäden an Sachen, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Angestellten, sonstigen MitarbeiterInnen, Lehrenden und sonstigen ErfüllungsgehilfenInnen des Erhalters beruhen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist demnach ausgeschlossen.

8. Sonstiges

- Die Ausfertigung dieses Vertrages erfolgt in zweifacher Ausführung. Ein Original verbleibt in der Administration des Studiengangs. Eine Ausfertigung wird der/dem Studierenden übergeben.
- Der Ausbildungsvertrag ist gebührenfrei.
- Alle Vereinbarungen zwischen dem Erhalter und der/dem Studierenden bedürfen der Schriftform. Alle Vereinbarungen, die mit der/dem Studierenden in Ausführung des Ausbildungsvertrages getroffen wurden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt, einschließlich aller Nebenabreden. Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Die Abänderung dieses Schriftformgebotes bedarf ihrerseits der Schriftform.
- Es gilt österreichisches Recht.
- Wenn dieser Vertrag auch in einer anderen Sprache ausgestellt wird (Übersetzung), gilt bei der Auslegung jedenfalls die deutsche Version als authentisch.

Datum

.....
Ing. Mag. (FH) Michael Heritsch, MSc
Chief Executive Officer

.....
die/der Studierende

FHW Fachhochschul-Studiengänge
Betriebs- und Forschungseinrichtungen
der Wiener Wirtschaft GmbH